Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Veneris, 16ten Decembr. 1740. : Publicatur Resolutio Königl. Majestät haben Reichs-Vicariats wegen, gehorsamster Vicariats-Commission allerunterthänigstes Gutachten vom 2. Decembr. 1740 allergnädigst approbiret

[S.l.], [1740]

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn829089985

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

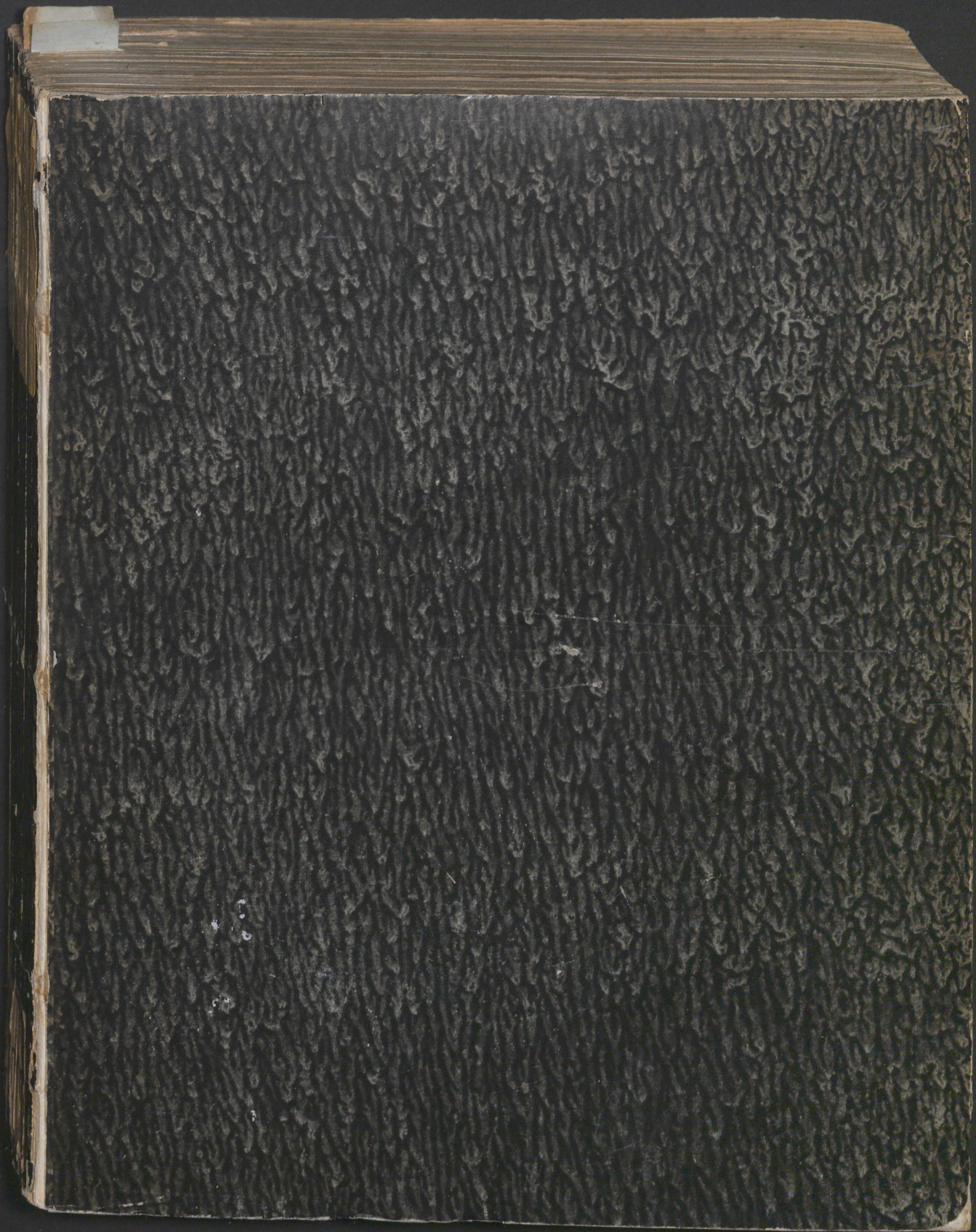

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn829089985/phys_0001
DFG

Mk_1790 1-69.

~~Mk_1414~~ 1-69.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn829089985/phys_0002
DFG

Ex
Bibliotheca
Academiae
Rostochiensis

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn829089985/phys_0003
DFG

Veneris. 16ten Decembr. 1740.

PUBLICATUR RESOLUTIO Königl. Majestät haben Reichs-Vicariats wegen, gehorsamster Vicariats-Commission allerunterthänigstes Gutachten vom 2. Decembr. 1740. allergnädigst approbiret; Diesemnach

Imo Rescribatur dem Herrn Hertzog Christian Ludwig zu Mecklenburg: Nachdem Sr. Königl. Majestät dermahlige vernehmste Absicht bey Führung Dero Vicariats-Amts dahin gehe, damit währenden Interregni sowohl im Heyl. Römischen Reiche überhaupt, als insonderheit in denen Landen des Sächsischen Rechtens und an Enden in solch Vicariat gehörend, Ruhe und Friede möglichst beybehalten, hingegen allen unordnungen, wiederrechtlichen handlungen und schädlichen zerrüttungen in Zeiten, so viel als möglich, vorgebauet und gesteuret werde: Und aber Reichs kündiger Maßen die dermahligen Umstände derer Mecklenburg. Lande so beschaffen, daß dieselben zu Erhaltung solchen heilsamen Endzwecks einer gantz besondern Fürsorge und Obsicht bedürffen: Als hätten Sr. Königl. Majestät vor gut und nöthig befunden, Ihn, den Herrn Hertzog Christian Ludewig zu Mecklenburg, in Kraft Vicariat-Gewalts bey der vorigen Deroselben aufgetragenen und mit Ihro Majestät des Kaysers Tode erloschenen Commission in denen Mecklenburgischen Landen fernerweit zu Authorisiren und zu Confirmiren. Autorisiren und Bestätigten ihn also und Krafft dieses dahin daß Er, der Herr Hertzog COMMISSARIUS, nach

Maß-

Maßgebung des von Weil. Ihro Majest. dem Kayser, Calr dem Sechsten erhaltenen Commissorii und nachmahligen, weiter Ihm zugekommenen Instructionen, Resolutionen, Judicatorum und Aufträgen solch Commissions-Geschäffte derer Mecklenburg. Lande, als nunmehro Vicariats-Wegen Verordneter COMMISSARIUS, continuiren und weiter verwalten möge und solle. Und gleichwie zur Sicherheit und innerlichen Ruhe des Landes die Nothdurfft erheische, sämtlich dermahlen in Mecklenburg stehende Trouppen, nach vorher beschehener anderweiten Verpflichtung, ferner bey zubehalten, und Dererselben halber alles in statu quo noch zur Zeit zu lassen: So habe Er, der Hertzog COMMISSARIUS, sich darnach zu achten, und sothane Verpflichtung nach der beygelegten Eydes Formul förderſamst zu bewerckstelligen, auch, was sonst solcher Trouppen halber, Vornehmlich aber deren Verpflegung wegen vorzukehren nöthig seyn möchte, in solcher Absicht gehörig zu besorgen, Uebrigens sowohl, wie dieses alles geschehen, als sonsten von der gegenwärtigen Beschaffenheit und dem Zustande sothaner Trouppen, wie nicht weniger von denen andern dermahligen Umständen dieses Commissions-Geschäffts überhaupt, umständlich und förderſamst, wenigstens binnen 2. Monathen zu berichten.

2do Rescribatur dem Herrn Hertzog Administratori zu Holstein: Nachdem Sr. Königl. Majestät Reichs Vicariatswegen den Herrn Hertzog Christian Ludwig zu Mecklenburg bey der Zeithero aufgehabten Commission in dasigen Landen unter heutigen dato fernerweit nicht nur Autorisiret und bestätiget, sondern auch demselben ins besondere mit aufgegeben, was die in Meck-

Mecklenburg stehende Holstein- und Schwartzburgsche Trouppen belange, wann zuforderst Königl. Majestät als dermahligen Reichs Verweser, dieselben nach der desfals vorgeschriebenen notul pflichtbahr gemacht worden, zur Zeit, alles in statu quo zu laßen, und vorderen Beybehaltung und nöthige Verpflegung behörige Sorge zu tragen: Als sey solches dem Herrn Hertzog Administratori zu deßen Nachricht und Nachachtung nicht zu verhalten gewesen.

3tio Rescribatur in simili an die Herren Fürsten von Schwartzburg.

4to. Cum inclusione obigen Rescripti an den Herrn Hertzog Christian Ludwig unter heutigem dato in copia Rescribatur dem Herrn Hertzog Carl Leopold zu Mecklenburg: Welchergestalt Sr. Königl. Majestät Reichs-Vicariatswegen den Herrn Hertzog Christian Ludwig zu Mecklenburg in Dero von des unlängsthin verstorbenen Kayserß, Herrn Carl des VIten Majestät aufgehabten, dasige Lande betreffenden Commission zubestätigen und zu Autorisiren, auch, damit die alldort stehende Fürstl. Holstein und Schwartzburgschen Trouppen nach vorgängiger anderweiten, an Königl. Majestät als dermahligen Reichs-Verweser, geschehenen Verpflichtung, noch zur Zeit beybehalten und verpfleget werden mögten, denenselben besondern, Auftrag zu thun der Nothdurfft erachtet: sey aus der Beylage des mehren zu ersehen; Und ihm Herrn Hertzogen ein solches zu seiner Nachricht und Nachachtung nicht zuverhalten gewesen.

5. Fiat Decretum an Ritter- und Landschafft des Hertzogthums Mecklenburg des Inhalts-Nachdem Sr. Königl. Majestät Reichs-Vicariats wegen zur Siecherheit und Ruhe dasiger

ter Lande gut gefunden, sowohl den Herrn Hertzog Christian Ludwig zu Mecklenburg in seiner Zeithero aufgehabten Commission zubestätigen, und fernerweit zu Autorisiren, als auch wegen einstweiliger Beybehaltung derer Holstein- und Schwartzburgischen Trouppen an ihn das nöthige zu rescribiren; So würde die Mecklenburgische Ritter- und Landschafft mittelst dieses, auf die desfals unter heutigen dato publicirte Resolution verwiesen.

6. Fiat notificatio an das Nieder-Sächsische Crayß ausschreib-Amt dahin: Es hätten, Sr. Königl. Majestät Krafft habenden Vicariat-Amts, der Sachen Umständen, und Beschaffenheit nach, vor nöthig gefunden, nachdem Sie den Herrn Hertzog Christian Ludewig zu Mecklenburg bey seiner Zeithero in dasigen Landen aufgehabten Commission bestätiget und fernerweit Authorisiret Ihm zu gleicher Zeit aufzugeben, die dermahlen in Mecklenburg stehende Holstein- und Schwartzburgische Trouppen, zur Sicherheit dasigen Lande, biß zu ferner Verordnung bey zubehalten; Als welches man dem Nieder-Sächsischen Crayß Ausschreib-Amte, nachrichtlich nicht verhalten sollen.

George Lebrecht Wilcke.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn829089985/phys_0012
DFG

Mecklenburg stehende Holst… …chwartzburgsche
Trouppen belange, wann z… …Königl. Maje-
stät als dermahligen Reichs… …, dieselben nach
der desfals vorgeschriebenen… …htbahr gemacht
worden, zur Zeit, alles in … …laßen, und vor-
deren Beybehaltung und nö… …pflegung behöri-
ge Sorge zu tragen: Als se… …m Herrn Her-
tzog Administratori zu deßen … …nd Nachachtung
nicht zu verhalten gewesen.

3tio Rescribatur in simili an die Herr… …von Schwartz-
burg.

4to. Cum inclusione obigen Rescripti… …Herrn Hertzog
Christian Ludwig unter heutige… …opia Rescribatur
dem Herrn Hertzog Carl Le… …Mecklenburg:
Welchergestalt Sr. Königl. M… …eichs-Vicariats-
wegen den Herrn Hertzog Chr… …wig zu Meck-
leburg in Dero von des unlängst… …enen Kaysers,
Herrn Carl des VIten Majestä… …en, dasige Lande
betreffenden Commission zubestät… …zu Autorisiren,
auch, damit die alldort stehende Fü… …und Schwartz-
burgschen Trouppen nach vorgäng… …weiten, an Kö-
nigl. Majestät als dermahligen … …erweser, gesche-
henen Verpflichtung, noch zur Ze… …ten und verpfle-
get werden mögten, denenselben b… …luftrag zu thun
der Nothdurfft erachtet: sey aus… …ge des mehren
zu ersehen; Und ihm Herrn Her… …olches zu seiner
Nachricht und Nachachtung nicht … …gewesen.

5. Fiat Decretum an Ritter- und La… …Hertzogthums
Mecklenburg des Inhalts-Nachd… …Königl. Maje-
stät Reichs-Vicariats wegen zur S… …und Ruhe dasi-
ger